

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

51 (13.11.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den **Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.**

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 J. Druck und Verlag von Adolf Pups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 51.

Mittwoch, den 13. November

1918.

Auszug aus der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 17. Oktober 1917/30. September 1918. (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 914 und 1918 Seite 1213.)

I. Reichszuckerstelle.

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

II. Aufbringung des Zuckers.

§ 2.

Zuckerrüben dürfen nicht versüßert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

§ 3.

Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4.

Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zucker durch die Lieferung an die zum Empfang berechnete Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungsmäßig abnehmen kann. Die Stelle, der die Rüben zugewiesen sind, ist zur Abnahme der Rüben und zur Zahlung eines angemessenen Preises verpflichtet, der unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften über die Preise für Zuckerrüben zu bemessen ist. Zuckerrüben, die vertraglich an eine Zuckerrübenfabrik zu liefern waren, hat die Stelle, der die Rüben zugewiesen worden sind, an diese Fabrik zu bezahlen. Die Fabrik rechnet mit dem Lieferer der Rüben so ab, als ob die Rüben an sie geliefert wären. Die Reichszuckerstelle kann über die Bedingungen der Lieferung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Bestimmungen treffen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler. Auf Anforderung

der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme verpflichtet vorläufig den von ihm für angekauften Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

III. Verbrauch von Zucker.

§ 11.

Die Hersteller von Verbrauchsucker dürfen Zucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festlegen.

IV. Verbrauch von Zucker.

§ 16.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerconsums der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 17.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 16 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 18.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 19 bis 21 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 16 und 17 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Gesundheitsverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 20.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 18 Abs 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betrieben, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Gesucht
ein großer Lagerraum, für Kap-
bewahrung von Stroheln geeignet,
angebot unter Nr. 720 an den
Bertan tiefe Blattes.

Daniels Konfektionshaus
Bartstraße
Sitzelstraße 34, 1 Treppe.
Küchenmängel
Zuschmängel
Schneemängel
Galotés, Möde
Zadentfieder, Zinsen
OPELZE
Küchengeräte.
— Keine Leihen.
— Den ganzen Tag offen

Ein älterer Sportwagen, ein
kleines Gitterwagen, sowie
ein Kuppelwagen zu verkaufen
bei
Tröck
Kinnelstraße 20, Str. 2, 2. St.
Ein gut erhaltenes Sofa, sowie
Schaukelstuhl, ein neues Sofa
und zwei dazu gehörige Sessels
billig abzugeben
Sesselerstraße 16.

Ein **HOHHEIM** **Stiefel**
zu verkaufen. Näheres im Verlag.
Raupenweber, Friedensqualität.
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.

Ausgabe von Holzgeld.
Die hiesigen Konfirmanden, Soubretten und sonstigen Sinterfesten,
die fähiges Holzgeld übernehmen wollen, werden wiederholt auf-
gefordert, ihren Bedarf alsbald bei der fähigen Sparskasse anzu-
melden.
Durlach, den 13. November 1918.
Sas Stiermetzgeramt.

Bohungs-Mufforderung.
Die Befreiung der noch ausstehenden
Umlagen
wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Durlach, den 13. November 1918.
Stadtkasse.

Sartoffelverforgung.
Die zur Vermahlung bestimmten Familien, die wegen Mangel
an Sartoffel ihr eigenes Sartoffelbedarf beschaffen im fähig-
sten Bezirk bekommen, erhalten zu diesem Zweck auf die Zeit vom
18. November 1918 bis 18. Mai 1919 gültige Sartoffelkarten. Diese
Karten werden am **Freitag, den 15. ds. Mts.** im Marktauskaf-
holie folgt ausgegeben:
vornmittags von 9—1 Uhr an die Familien von A—K.
nachmittags von 3—6 Uhr an die Familien von L—Z.
Die Sartoffelkartenzeit wird noch bekannt gegeben.
Durlach, den 13. November 1918.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Größes Simpfneideramt
Bottf. Gaud. Hauptstraße 19, Telefon 332.
ist eingetroffen bei
Zuverlässiges, tüchtiges **Mädchen** von
in gutes Haus gesucht. Näheres an
erfragen in diesen 10 und 5 Uhr
Gerechstr. 15, 2. St. rechts.
Zimmerstraße 15.

Grünele über junge Frau
zum **Gerieren** zum sofortigen
Eintritt gesucht.
Sittelmacher
zur „Großen Ginde“

Warzen
beseitigt
schnell
und schmerzlos Dr. Brühl's
Warzenzerstörer. Nur in der
Adler-Drogerie August Peter.
Mineral-, Heil- und Tafelwasser
erhalten Sie stets frisch bei
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Zwei Biegen
sind zu verkaufen bei
Bahnhof **Bettinger.**
2 schöne junge **horns**
lose Biegen zu ver-
kaufen bei
Hilf. Schneider,
Feldstraße, Singen.

Ein großbräutige
Salbin ist zu verkaufen
bei **Karl Köpfer,**
Schreiner,
Gründlerstraße 10.

Ein **33** **Wochen** **träch-**
tie Mutz- und Gahr-
ruh und ein **9** **Monate**
altes **Stind** **unfähr** **halber** **zu**
verkaufen **bei**
Christof Betsch,
Gemeinbedarf **Balmbad.**
Parkett- und Linoleumwlehs
in vorzüglicher Qualität.
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.

Wohnen gestern Abend von der
zwei Damenhüte. Der eheliche
Kinder wird gebeten, dieselben gegen
Besolung abzugeben
Verderstraße 6, 4. Et

**Gut möbl. Wohn- und
Schlafzimmer**
in schönster Lage an sol. ruhigen
Donnermiete zu vermieten. Zu er-
fragen im Verlag d. Bl.

Möbl. Zimmer
sofort zu vermieten
Sophienstr. 12, Eckhaus.

Möbl. Zimmer
zu vermieten bei
Schwäbische, Hauptstr. 92.

Möbliertes Zimmer
zu vermieten
Lamastraße 30.

Besserer Arbeiter sucht auf 1. Dez
oder sofort **Kost und Wohnung**.
Angebote unter Nr. 742 an den
Verlag dieses Blattes.

Zweites Zimmerwohnung
per sofort zu mieten gesucht. An-
gebote unter Nr. 741 an den Verlag.

Mädchen, Stellung auf 15.
Nov oder 1. Dez. Zu erfragen im
Verlag dieses Blattes.

Das beste Frühstück- und Abend-
getränk ist **Olga-Tea**.

Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

Todes-Anzeige.
Freunden und Bekannten die schmerzliche Nach-
richt, daß unsere unvergessliche, liebe Tochter,
Schwester, Schwägerin und Tante

Liese Weiskamm
nach länger, schwerer Krankheit im Alter von
19 Jahren in die ewige Heimat abgerufen wurde.

Durlach, den 13. November 1918.
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

**Familie Ph. Weiskamm,
Familie Ulrich.**

Beerdigung: Donnerstag nachm. 1/4 Uhr.
Trauerhaus: Kiliansfeldstraße 11.

XX Kohlen-Ausgabe. XX
Die bei mir eingetragenen Kunden von Nummer 351-741
erhalten am

Freitag
ab Lager Soblen und Ortelts.

Ludwig Krauß, Sammt. 6.

Marzessl Jos. Alf. Breda
Rellerstraße 2.

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnis, daß mein Geschäft von
heute ab wieder eröffnet ist. Durch Vorhandensein von nur bestem
Güter- und Material und Werkzeug bin ich in der Lage, mir Arbeiten
bester Qualität auszuführen und bitte um geneigten Zuspruch.

Im Anschlachten
empfehlen sich

Eduard Baul, Metzgermeister,
Lamastraße 43, Dth.

Zu verpacken
38 ar 61 am Ader im Kollen-
gärtchen. Käßherz bei Wollensack,
Karlruhe, Brenstraße 34.

Ein größeres Gartenhaus
zu verkaufen. Näheres
Gute Duelle, Mittnerstr. 14.

Fussbodenbeize Paket 30 Pfennig.
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.

**Größe Auswahl in
Linsensorten
zum Marinieren von
Salmi, Seide- u.
Kamelhäuten
Gar-
nieren. Um-
arbeiten
von
Rezepten
nach neufl. Rezepten
beischmeckerischeren.
Saffronieren von
Damenhäuten.**

Salzburger Fabrik

Crema-Dehne gegen Schnupfen
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

Evangelischer Gottesdienst.
Donnerstag, den 14. November 1918
Abends 8 Uhr: Kriegsbefreiung:
Herr Kirchenrat Meyer.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufge-
stellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung
des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift
im § 32 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte
ohne Entgelt enteignen.

Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 11 nur gegen
Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen
werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Be-
zug nach § 18 ein anderes bestimmen. Der Handel mit
Bezugsscheinen ist verboten.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.
Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus
dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden
an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.
Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die
besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er
kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

V. Schlussbestimmungen.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird,
unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfärrert oder den nach
§ 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben ab-
setzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4
nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseite schafft, be-
schädigt, zerstört, vergällt, verfärrert oder sonst ver-
braucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes
Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-
schließt oder den nach § 8 erlassenen Bestimmungen
zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 5, 9, 11 oder den auf
Grund des § 5, § 7 Abs. 4, §§ 9, 11 erlassenen Be-
stimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 22 oder den auf
Grund des § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1,
§§ 22, 28, 24, 31 erlassenen Bestimmungen zuwider-
handelt;
6. wer die nach § 28 erforderliche Auskunft nicht oder nicht
richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsauf-
zeichnungen oder die Entnahme oder Einsendung von
Proben verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich
die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne
Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Badische Vollzugs-Berordnung.
Vom 1. November 1917.

Den Verkehr mit Zucker betreffend.
(Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 367)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober
1917 über den Verkehr mit Zucker (Reichs-Gesetzbl. S. 914)
wird verordnet, was folgt:

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentral-
behörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungs-
behörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Be-
zirksamt. Dieses ist auch befugt, Ausnahmen gemäß § 2
Absatz 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung zuzulassen.

Vermittlungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung
ist die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische
Zucker-Verordnung“, welcher als Geschäftsabteilung die bei
dem Einkauf süddeutscher Städte, Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, in Mannheim errichtete „Geschäftsstelle
der Badischen Zucker-Verordnung“ beigegeben ist. Die Kom-

munalverbände verkehren mit der Reichszuckerstelle durch
Vermittlung der „Badischen Zucker-Verordnung“.

Die „Badische Zucker-Verordnung“ wird auch als Stelle
bestimmt, welche zur Ausübung der in den §§ 27 und 28
der Bundesratsverordnung bezeichneten Befugnisse ermäch-
tigt ist.

Die Abgabe von Zucker an Verbraucher darf nur gegen
Zuckerkarte oder entsprechenden Vermerk auf der Zuckerkarte
erfolgen. Die näheren Bestimmungen werden von den
Kommunalverbänden getroffen, welche auch die Zuckerkarten
ausgeben.

Für die Verabfolgung von Zucker zur Obstverwertung im
Haushalt treffen die Kommunalverbände besondere Regelung.

Für die Abgabe von Zucker zur Bienenfütterung ergehen
besondere Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung
in Kraft.
Karlsruhe, den 1. November 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schäly.

Tagesordnung
für die am

Donnerstag, den 14. November 1918,
vormittags 10 Uhr, stattfindende
Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung.
A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten: Keine.
B. Verwaltungssachen:

1. Gesuch des Mühlenbesizers Paul Baitinger in Königs-
bach um Genehmigung zum Einbau einer Turbine
anstelle des Wasserrades in seinem am Rämpf-
gelegenen Anwesen.
 - II. Nicht öffentliche Sitzung.
 1. Zusammensetzung des Kommunalverbands-Ausschusses
Durlach-Land.
 2. Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt
in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren.
 3. Unterstützung von Familien der in den Weerdienft
einberufenen Mannschaften.
- Durlach, den 11. November 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Familienunterstützung betreffend.

In Familienunterstützungsangelegenheiten kann nur an
Werktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier
vorgesprochen werden.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den
Ortsangehörigen von Zeit zu Zeit in ortsüblicher Weise be-
kannt zu geben.
Durlach, den 6. November 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

**Schließung der Mühle des Wilhelm Lepp
in Weingarten betreffend.**

Die Mühle des Wilhelm Lepp in Weingarten wurde am
4. November 1918 wegen Unregelmäßigkeiten bis auf
weiteres geschlossen.
Durlach, den 5. November 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Ju Gustav Henning
& Co., A.-G., Berlin, Zweigniederlassung Durlach, einge-
tragen: Dem Karl Henning in Berlin-Ostensee ist Procura
in der Weise erteilt, daß er ermächtigt ist, in Gemeinschaft
mit einem Vorstandsmitglied oder dem Prokuristen Emil
Geumann oder Emil Sammler, beide in Berlin, die Gesell-
schaft zu vertreten. Die Procura des Friedrich Hidenbach
in Köln ist durch dessen Tod erloschen. Amtsgericht.